

# Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Riesfaer, Dresden, No. 22

Verlag: Riesfaer, Dresden, No. 22

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 238.

Dienstag, 14. Oktober 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, 1,50 Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt Dresden 1,10 Mark, monatlich 1,70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Woche für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wägen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Zeilen) 45 Pf., Ortspreis 40 Pf., zeitraubender und abstrakter Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feine Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Räumlichkeits- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Frühling an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Besetzungseinrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Banquet & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Nachstehende Bekanntmachung der Reichsstellstelle wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 11. Oktober 1919.

Reichsstellstelle  
Landeslebensmittelamt. 2412-VL III  
11199

**Bekanntmachung**  
zu der Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Euten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1714).

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Euten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1714) werden für die Zeit vom 15. Oktober bis 14. November 1919 einschließlich folgende Sätze als Mehrerlös für den Zentner Lebendgewicht festgesetzt für:

Rinder, ausgenommen Kälber . . . 54,— M.  
Kälber . . . . . 75,— „  
Schafe . . . . . 60,— „  
Pferde einschließlich Fohlen, Esel, Maultiere und Maulesel . . . 36,— „

Hiernach betragen der Eutenzuschlag, der an den Viehhalter zu bezahlen ist, und der Anteil, der an das Reich abzuführen ist, auf den Zentner Lebendgewicht bei:

Rindern, ausgenommen Kälber . . je 18,— M.  
Kälbern . . . . . 25,— „  
Schafen . . . . . 20,— „  
Pferden einschließlich Fohlen, Esel, Maultieren und Maulseln . . 12,— „

Berlin, den 9. Oktober 1919.

Die Reichsstellstelle,  
Verwaltungsabteilung.  
Der Vorsitzende: v. Ockertaa.

## Ergänzungswahl für die Gewerbekammer Dresden.

Infolge Verordnung des Ministeriums des Innern sind gemäß dem Besche vom 4. August 1900 für die in diesem Jahre stattfindende Ergänzungswahl für die Gewerbekammer zu Dresden in der 22. Wahlabteilung, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Riesa mit Ausschluß des zur Amtshauptmannschaft Döbitz gehörenden Teils 2 Wahlmänner, und zwar einen aus dem Kreise der Handwerker und einen aus dem Kreise der Nichthandwerker zu wählen.

Die Wahlen finden statt  
Dienstag, den 21. Oktober Ab. 7½, in der Schankwirtschaft „Elbterrasse“ zu Riesa und zwar

für die Wahl der Handwerker-Wahlmänner von 7½—10—11 Uhr vormittags, für die Wahl der Nicht-Handwerker-Wahlmänner von 11—12 Uhr mittags. Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Gewerbekammer sind innerhalb des Kammerbezirktes berechtigt:

a) zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern.  
Die Mitglieder einer Handwerker-Innung, sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 174 und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 600 Mark eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 Mark übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder als Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind.

b) zur Wahl von Nicht-Handwerker-Wahlmännern.  
1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 174 und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirk nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 M. eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter a. fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 M. eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind.  
2. Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern sie nach §§ 174 und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 M. bis 3100 M. eingeschätzt sind, sofern sie nach der Reichs- und Landeswahlordnung (§§ 44 bis 35 a—g) zur Ausübung des Stimmrechts bei den Gemeindevahlen berechtigt sind.

Der Stimmzettel ist durch den Wahlberechtigten persönlich abzugeben; jedoch können weibliche Wahlberechtigte ihre Stimme auch durch einen mit Vollmacht versehenen Vertreter abgeben lassen.

Nur durch den Vertreter können ihre Stimme abgeben lassen:  
a) die juristischen Personen, und zwar durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;  
b) die Gemeinden und Gemeindeverbände, und zwar durch die Leiter der betreffenden Betriebe oder durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;  
c) die Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht im Kammerbezirk ihren Sitz hat, und zwar durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bevollmächtigten;  
d) die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen, und zwar durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vormund).

Wählbar zu Wahlmännern sind nur diejenigen zur Gewerbekammer wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter der zur Gewerbekammer wahlberechtigten juristischen Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Alle kammereberechtigten Personen werden zur Teilnahme an der Wahl mit dem Bedenken aufgefordert, daß sie sich unter Umständen über ihre Wahlberechtigung auszuweisen haben.

Großenhain, am 2. Oktober 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

## Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden.

Für die in diesem Jahre stattfindende Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden sind infolge Verordnung des Ministeriums des Innern gemäß dem Besche vom 4. August 1900 in der 20. Wahlabteilung, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Großenhain und Haderburg, 21. Wahlabteilung des Amtsgerichtsbezirks Riesa mit Ausschluß des zur Amtshauptmannschaft Döbitz gehörenden Teils, 2 Wahlmänner zu wählen.

Die Abgabe der Stimmzettel erfolgt  
Mittwoch, den 23. Oktober d. J. in der Schankwirtschaft „Elbterrasse“ zu Riesa von vormittags 10 Uhr bis 11 Uhr vormittags.

Wahlberechtigt für die Handelskammer sind (ohne Rücksicht auf die Staats- oder Reichsangehörigkeit):

1. die natürlichen (sowohl männlichen wie weiblichen) und juristischen Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches betreiben, und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, ausgenommen jedoch die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerke kein selbständiges Handelsgewerbe betreiben;  
2. die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerk ein selbständiges Handelsgewerbe betreiben und vor der Urwahl

entweder der Handelskammer oder vor der Stimmabgabe dem Wahlleiter die Erklärung abgeben, zur Handelskammer wahlberechtigt sein zu wollen; 3. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie ein Handelsgewerbe betreiben;  
4. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen;

die unter 1—4 Genannten insgesamt, sofern sie innerhalb der Wahlabteilung mit einem gewerblichen Einkommen (Spalte d des Katasters) von über 3100 M. eingeschätzt sind und nach der Rev. Städte- bzw. Landgemeindevorordnung (§ 44 bzw. § 35 a—g) zur Ausübung des Stimmrechts bei den Gemeindevahlen berechtigt sind; außerdem

5. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen. Der Stimmzettel ist durch den Wahlberechtigten persönlich abzugeben; jedoch können weibliche Wahlberechtigte ihre Stimme auch durch einen mit Vollmacht versehenen Vertreter abgeben lassen.

Nur durch Vertreter können ihre Stimme abgeben lassen:

a) die juristischen Personen, und zwar durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;  
b) die Gemeinden und Gemeindeverbände, und zwar durch die Leiter der betreffenden Betriebe oder durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;  
c) die Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht im Kammerbezirk ihren Sitz hat, und zwar durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bevollmächtigten;  
d) die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen, und zwar durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vormund).

Wählbar zu Wahlmännern sind nur diejenigen zur Handelskammer wahlberechtigten männlichen Personen sowie die gesetzlichen Vertreter der zur Handelskammer wahlberechtigten juristischen Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Alle kammereberechtigten Personen werden zur Teilnahme an der Wahl mit dem Bedenken aufgefordert, daß sie sich unter Umständen über ihre Wahlberechtigung auszuweisen haben.

Großenhain, am 2. Oktober 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

## Kartoffelversorgung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Oktober 1919 — Riesfaer Tageblatt Nr. 233 vom 8. 10. 19 — weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß diejenigen Personen, die von der Möglichkeit des Bezugs von Kartoffeln auf die Landeskartoffelkarten überhaupt keinen Gebrauch machen wollen, die Landeskartoffelkarten am 18. oder spätestens am 20. Oktober 1919 vormittags von 8 bis 12 Uhr in der Volkswache zurückzugeben haben. Vorausweisarte ist mit vorzulegen.

Diese Personen bleiben auch weiterhin in Wochenversorgung und erhalten später Wochenkartoffelkarten ausgehändigt. Wer diese Frist verläßt, kann mit einer regelmäßigen Wochenversorgung nicht rechnen.

Diejenigen Personen, die von dem Rechte des sekundären Bezugs von Kartoffeln auf die Landeskartoffelkarten zwar Gebrauch machen wollen, dies jedoch mangels der nötigen Beziehungen zu Kartoffelergänzern nicht ausführen können, und deshalb die Befreiung durch den Kommunalverband wünschen, haben dies spätestens bis zum 17. Oktober 1919 in unserer Lebensmittelkartenzentrale, Rathaus, Zimmer Nr. 13 bei Vorlegung der Vorausweisarte zu melden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Oktober 1919. R.

## Gilfskraft für die Lebensmittel-Karten-Zentrale

zum baldigen Eintritt gesucht. Bewerber, die in schriftlichen Arbeiten, im Rechnen und im Verkehr mit dem Publikum gewandt sind, wollen umgehend Bewerbungsgeluche mit Gehaltsansprüchen hier einreichen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Oktober 1919. Fnd.

Wir geben hiermit bekannt, daß Herr Ratsassessor Edward Arno Kern, bisher in Rostock, von uns als Ratsassessor in Rostock genommen worden ist. Ferner ist Herr Sparkassenkontrollleur Franz Arno Möbius, bisher in Rostock, von uns als Spar- und Girokassen-Buchhalter in Rostock genommen worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Oktober 1919. Schm.

## Bezugsausweise für Kleinbeleuchtungsmittel (Petroleumarten).

Die Ausgabe der neuen Bezugsausweise für Kleinbeleuchtungsmittel erfolgt  
Donnerstag und Freitag, den 16. und 17. Oktober 1919  
im Anmeldezimmer des Rathauses, Haupteingang, 1. Obergesch. rechts und zwar für den

1. Bezirk	Gasthaus zum Stern	Donnerstag nachm. 1—2 Uhr
2. „	Holzgewache	
3. „	Gasthaus zum Kronprinz	Donnerstag nachm. 2—3 Uhr
4. „	Knabenstraße	
5. „	Elbterrasse	Freitag nachm. 1—2 Uhr
6. „	Carolasschule	
7. „	Gasthaus zur Guten Quelle	Freitag nachm. 2—3 Uhr
8. „	Dampfabzähle	
9. „	Gasthaus Stadt Dresden	Freitag nachm. 2—3 Uhr
10. „	Deutsches Haus	

Vorzulegen ist die Vorausweisarte und eine Bescheinigung des Hauswirts, daß kein Raum der Wohnung Gas oder elektrische Beleuchtung hat. Bei der gering bemessenen Zuweisung können Bezugsausweise für Untermieter keinesfalls ausgeben werden.

Bekanntmachung über Ausgabe von Petroleum erfolgt in den nächsten Tagen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Oktober 1919. Fnd.

## Schulärztliche Beratungsstunden

finden Donnerstags vormittags 9—10 Uhr im Schulzimmer der Carolasschule 1 Treppe statt. Eingang: Haupteingang.  
für Knaben: 18. Oktober  
für Mädchen: 23. Oktober  
19. November  
6. November  
27. „  
20. „  
11. Dezember  
4. Dezember  
18. „

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. Oktober 1919. Rhd.

## Kohlen-Grundkarten-Ausgabe in Gröbba.

Mittwoch, den 15. Oktober 1919, nachmittags 4—5 Uhr werden in den bekannten Kartenausgabestellen die Kohlengrundkarten ausgegeben. Sie sind bei einem Kohlenhändler zur Anmeldung vorzulegen.

Großenhain, am 13. Oktober 1919.

Der Gemeindevorstand.











